

AMC Tracker-Zertifikat

Basiswert: « Swiss Allocation Value Equity » Portfolio (CHF)

Fälligkeit: Open end

Das Produkt ist keine Beteiligung an einer kollektiven Kapitalanlage im Sinne von Artikel 7 ff. des Kollektivanlagengesetzes (KAG) und benötigt folglich keine Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA). Wer in dieses Produkt investiert, kommt daher nicht in den Genuss des im KAG vorgesehenen spezifischen Anlegerschutzes und trägt zudem das Emittentenrisiko.

Eine Hinterlegung dieses Dokuments bei einer schweizerischen Prüfstelle im Sinne von Artikel 45 des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (nachstehend FIDLEG) erfolgt.

Dieses Zertifikat wird aktiv, dynamisch und diskretionär verwaltet.

Zusammenfassung

Hinweis für Anleger	<p>Diese Zusammenfassung ist eine Einführung in die endgültigen Bedingungen (« Termsheet (endgültige Konditionen) » oder « dieses Dokument ») der in diesem Dokument beschriebenen Finanzinstrumente (das «Produkt») und muss zusammen mit dem Basisprospekt gelesen werden.</p> <p>Eine Anlageentscheidung in Bezug auf die Produkte sollte nicht nur auf der Grundlage dieser Zusammenfassung getroffen werden, sondern auch auf der Grundlage der Informationen im Basisprospekt und in diesen Endgültigen Bedingungen. Anleger sollten insbesondere den Abschnitt «Risikofaktoren» im Basisprospekt und den Abschnitt « 3. BEDEUTENDE RISIKEN FÜR DEN ANLEGER » in diesem Dokument lesen.</p> <p>Jegliche Haftung für in dieser Zusammenfassung enthaltene Informationen ist auf Fälle beschränkt, in denen die hierin enthaltenen Informationen irreführend, unrichtig oder widersprüchlich sind, wenn sie zusammen mit dem Basisprospekt und den anderen Teilen der Endgültigen Bedingungen gelesen werden.</p>
Emittent und Lead Manager	Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne Schweiz (S&P AA/stabil)
Investmentmanager	Beck Asset Management AG, Birmensdorferstrasse 123, 8003 Zürich, affilié à l'Organisme de surveillance: AOOS - Schweizerische Aktiengesellschaft für Aufsicht
Art des Produkts	BCV Aktiv verwaltetes Tracker-Zertifikat
SSPA-Kategorie	Partizipationsprodukte – Tracker-Zertifikat (1300) gemäss der Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte (SSPA)
Basiswert	Swiss Allocation Value Equity Portfolio (das «Referenzportfolio») ist ein diskretionäres fiktives Referenzportfolio, das mittels Umsetzung der Strategie des Investmentmanagers (mehr dazu unter den Rubriken «Anlagestrategie» sowie «Anlageuniversum und Anlagerichtlinien») die Replikation der Performance eines realen Portfolios bezweckt.
Verwaltungsstil	Diskretionär und dynamisch
Valorennummer / ISIN / SIX-Symbol	122 922 416 / ISIN CH1229224162 / SAVEBC
Notierungsart	In Stück
Referenzwährung des Zertifikats	CHF
Emissionspreis	CHF 100
Referenzpreis	CHF 100 (100% des Emissionspreises)

Behandlung der Erträge	Sämtliche Nettoerträge (nach Abzug eventueller Steuern und Gebühren) aus den Bestandteilen des Zertifikats (Produktbestandteilen) werden der Cash-Position gutgeschrieben.
Mindesteinlage	1 Tracker-Zertifikate (AMC)
Lieferung	Cash
Datum/Zeitraum des Initial Fixing	16.01.2023
Effektives Kündigungsdatum / Datum des Final Fixing	Open End
Angebot	Öffentliches Angebot in der Schweiz. Dieses Produkt ist kotiert.

1. Produktbeschreibung

Definition des Produkts	Dieses Tracker-Zertifikat ermöglicht Anlegerinnen und Anlegern ein Exposure, das voll und ganz der vom Investmentmanager definierten Anlagestrategie entspricht. Diese Anlagestrategie wird während der Produktlaufzeit über ein fiktives Exposure in einem dynamischen Referenzportfolio umgesetzt, das vom Investmentmanager diskretionär verwaltet wird (mehr dazu im Abschnitt "Anlageuniversum und Anlagerichtlinien"). Der Investmentmanager trägt die alleinige Verantwortung für die Auswahl der Bestandteile des Referenzportfolios sowie für Rebalancing-Entscheidungen und eventuelle Währungsabsicherungen. Das Risiko-Rendite-Profil dieses Produkts ist mit jenem des Referenzportfolios vergleichbar, und die Performance des Produkts hängt von der Anlagestrategie des Investmentmanagers ab. Die Anlegerinnen und Anlager haben jedoch kein Rückgriffsrecht auf die Bestandteile des Referenzportfolios, etwa bei Rückkauf oder Kündigung der Zertifikate oder bei Ausfall des Emittenten.
--------------------------------	--

ANGABEN ZUM PRODUKT

SSPA-Kategorie	Partizipationsprodukte – Tracker-Zertifikat (1300) gemäss der Swiss Derivative Map des Schweizerischen Verbands für Strukturierte Produkte (SSPA)
Valorennummer / ISIN / SIX-Symbol	122 922 416 / ISIN CH1229224162 / SAVEBC
Emittent und Lead Manager	Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne Schweiz (S&P AA/stabil)
Prudenzielle Aufsicht	Die BCV mit Sitz in Lausanne (Schweiz) untersteht der prudenziellen Aufsicht der Schweizerischen Finanzmarktaufsicht (FINMA).
Zahlstelle	Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne
Rechnungsstelle	Banque Cantonale Vaudoise, Lausanne
Investmentmanager	Beck Asset Management AG, Birmensdorferstrasse 123, 8003 Zürich, affilié à l'Organisme de surveillance: AOOS - Schweizerische Aktiengesellschaft für Aufsicht
Basiswerte pro Zertifikat	Jedes Zertifikat umfasst einen Basiswert (siehe untenstehende Definition).
Basiswert	Swiss Allocation Value Equity Portfolio (das «Referenzportfolio») ist ein diskretionäres fiktives Referenzportfolio, das mittels Umsetzung der Strategie des Investmentmanagers (mehr dazu unter den Rubriken «Anlagestrategie» sowie «Anlageuniversum und Anlagerichtlinien») die Replikation der Performance eines realen Portfolios bezweckt.
Verwaltungsstil	Diskretionär und dynamisch
Emissionsvolumen	20.000 Zertifikate mit Aufstockungsmöglichkeit
Mindesteinlage	1 Tracker-Zertifikat (AMC)
Notierungsart	In Stück
Referenzwährung des Zertifikats	CHF
Referenzwährung des Referenzportfolios	CHF

Emissionspreis	CHF 100
Referenzpreis	CHF 100 (100% des Emissionspreises)
Vertriebskosten	Keine Vertriebskosten
Datum/Zeitraum des Initial Fixing	16.01.2023
Zahlungsdatum	23.01.2023
Effektives Kündigungsdatum / Datum des Final Fixing	Open End
Rückzahlungsdatum	6. Bankwerhtag, der auf das vom Anleger oder Emittenten mitgeteilte Kündigungsdatum folgt (vorbehaltlich ausserordentlicher Marktsituationen oder Notstände).

GEBÜHREN

Verwaltungsgebühren	1,20% p.a. (zwischen 0,70% und 0,95% p.a. für den Investmentmanager und zwischen 0,25% und 0,50% p.a. für den Emittenten); sie werden pro rata temporis vom Produktwert abgezogen und wirken sich negativ auf den Wert des Zertifikats aus..
Rebalancingkosten	Bei einer Umschichtung des Referenzportfolios fallen auf dem gehandelten Volumen Rebalancinggebühren an, die von der Berechnungsstelle vom Wert des Referenzportfolios abgezogen werden. Die spezifischen Gebühren für die verschiedenen Portfoliobestandteile sind in Sektion 5 aufgelistet, darunter auch die Rebalancingkosten.
Ausführungs- und Börsengebühren	Werden Produktbestandteile an Handelsplätzen gekauft oder verkauft, an denen Ausführungs-, Börsen- oder sonstige mit dem Kauf oder Verkauf von Instrumenten verbundene Gebühren anfallen, wirken sich diese Gebühren auf die Performance des Zertifikats aus. Bei diesen Gebühren kann es sich zum Beispiel um Stempelabgaben, Finanztransaktionssteuern (FTT) oder andere zusätzliche Gebühren in Verbindung mit dem Kauf oder Verkauf der Produktbestandteile oder der Laufzeit des Portfolios handeln.
Bei den Produktbestandteilen anfallende Gebühren	Bei einigen Bestandteilen des Referenzportfolios können Gebühren anfallen. Diese Gebühren, beispielsweise Vertriebskommissionen, entstehen durch die fiktive Aufnahme von Fonds, strukturierten Produkten usw. in das Referenzportfolio und sind in der zum betreffenden Bestandteil gehörenden Dokumentation des jeweiligen Emittenten beschrieben, (z. B. im Fondsprospekt und -vertrag sowie im KIID bei den Fonds oder im Termsheet und/oder im KID bei den strukturierten Produkten).
Kommissionen aus den Produktbestandteilen	Allfällige Kommissionen, welche die Emittenten bzw. Vertriebsträger von Anlagefonds, strukturierten Produkten oder sonstigen Anlageprodukten an den Investmentmanager zahlen, müssen in das Referenzportfolio reinvestiert werden.
Outperformance-kommission	Partizipation an der Outperformance (PF%) = 10,00% Maximale Outperformancekommission (L) = 10,00% Beobachtungszeitraum für die Outperformance: Kalenderquartal; der erste Beobachtungszeitraum endet am 2023-03-31 Messdatum der Outperformance: Die Outperformancekommission wird am letzten Bankwerhtag des entsprechenden Beobachtungszeitraums berechnet und mit dem Wert des Zertifikats am Ex-Datum verrechnet. Der Investmentmanager erhält den entsprechenden Betrag jedes Quartal. Ex-Datum: Erster Bankwerhtag des folgenden Beobachtungszeitraums
Definition des Begriffs High-Water Mark	Gemäss der High-Water-Mark-Methode erhält der Investmentmanager nur dann eine Outperformancekommission, wenn der bei der Berechnung der Outperformance herangezogene theoretische Wert des Zertifikats die High-Water Mark des vorhergehenden Beobachtungszeitraums (t-1) übersteigt. $\text{High-water mark } HW(t) = \text{MAX} [HW(t-1) ; C(t)]$ wobei $HW(0) = C(0) = \text{Emissionspreis}$

Betrag der Outperformancekommission
$$MCS(t) = \text{MIN} [PF\% \times \text{MAX} [C(t) - HW(t-1) ; 0] ; L \times HW(t-1)]$$

Wo :

MCS (t) : Betrag der Outperformancekommission für den Zeitraum t

C(0) : Emissionspreis

C(t) : Theoretischer Wert des Zertifikats am Messdatum der Outperformance für den Zeitraum t

HW(t-1) : High-Water Mark für den Zeitraum t-1

Der theoretische Wert des Zertifikats C(t), der von der Berechnungsstelle nach eigenem Ermessen festgelegt wird, ist definiert als der Wert des Referenzportfolios für den Zeitraum t am Messdatum der Outperformance, unter Berücksichtigung aller Kosten, eventueller Währungsabsicherungen und Gebühren für die Umsetzung des Referenzportfolios. Der theoretische Wert des Zertifikats wird vor Abzug der Outperformancekommission für den Beobachtungszeitraum definiert.

ANLAGESTRATEGIE**Beschreibung der Anlagestrategie**

Das Swiss Allocation Value Equity Portfolio investiert in ein Referenzportfolio, das die Strategie des Investmentmanagers umsetzt. Bei der Auswahl der Bestandteile stützt sich der Investmentmanager auf seine Markteinschätzung. Die Anlagestrategie umfasst keine Hebelprodukte und wird gemäss den Anlagerichtlinien umgesetzt. Diese sehen einen maximalen Investitionsgrad von 100% und eine Gewichtung der verschiedenen Bestandteile des Referenzportfolios von mindestens 0% und höchstens 100% vor. Das Referenzportfolio umfasst mindestens 5 und höchstens 50 Bestandteile. Das Referenzportfolio enthält eine Cash-Position.

Weitere Informationen zur Anlagestrategie sowie zu den Anlagerichtlinien und -restriktionen sind gebührenfrei beim Investmentmanager erhältlich.

Rollen und Zuständigkeiten

Der Investmentmanager legt in Übereinstimmung mit dem Anlageuniversum und den Anlagerichtlinien (vgl. nachstehend) die Zusammensetzung des Referenzportfolios sowie die Gewichtung der einzelnen Bestandteile und die Höhe der Cash-Position fest. Der Investmentmanager ist allein dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die unten genannten Anlagerichtlinien eingehalten werden.

Die Performance des Produkts hängt somit von der Qualität der Anlageentscheide des Investmentmanagers ab. Er übernimmt die alleinige Verantwortung für die Zusammensetzung des Referenzportfolios und deren Auswirkung auf die Performance dieses Tracker-Zertifikats.

Der Emittent führt die Kauf- und/oder Verkaufsaufträge, die für die Emission und/oder das Rebalancing des Tracker-Zertifikats erforderlich sind, nach der Best-Effort-Methode durch. Der Emittent haftet nicht für die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder die Performance des Zertifikats.

ANLAGEUNIVERSUM UND ANLAGERICHTLINIEN**Cash-Position**

Eine Cash-Position ist eine Währungskomponente, die fester Bestandteil des Referenzportfolios des Zertifikats ist, aber nicht zu den Mindestbestandteilen gezählt wird. Die Cash-Positionen werden nicht verzinst, können aber mit einem Negativzins belegt werden. Alle Cash-Positionen lauten auf die Referenzwährung des Referenzportfolios.

Aktien

Les actions doivent être listées sur la bourse Suisse SIX Exchange ou une bourse de valeurs mobilières étrangères dotée d'une réglementation équivalente.

Die Börsenkapitalisierung der Unternehmen muss sich auf mindestens CHF 500 Mio. (bzw. den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung) belaufen.

Bei einem Rebalancing darf das Volumen eines neu gekauften Titels höchstens halb so gross sein wie sein durchschnittliches tägliches Handelsvolumen der fünf vorangegangenen Handelstage.

Zusätzliche Informationen

Bei einer Überschreitung des Anlageuniversums (z. B. infolge einer Kapitalmassnahme) nimmt der Investmentmanager beim nächsten Rebalancing eine Anpassung vor, um wieder in das Anlageuniversum zurückzukehren.

Anlagerichtlinien des Referenzportfolios

1. Das Referenzportfolio lautet auf CHF.
2. Der Korb umfasst mindestens 5 und höchstens 50 Titel sowie eine Cash-Position in der Referenzwährung des Referenzportfolios.
3. Der Investmentmanager kann das Referenzportfolio bis zu 52-mal pro Jahr umschichten. In Ausnahmefällen sind zusätzliche Rebalancings zulässig. Als Ausnahmefälle gelten erhebliche Dividendenkürzungen sowie Kapitalmassnahmen wie öffentliche
4. Die im Korb vorhandenen Titel müssen auf folgende Währungen lauten: CHF
5. Sämtliche Nettoerträge (nach Abzug eventueller Steuern und Gebühren) aus den Bestandteilen des Zertifikats (Produktbestandteilen) werden der Cash-Position gutgeschrieben.
6. Die Summe der Cash-Position(en) (oder Cash-Äquivalente) darf 50% des Zertifikatwertes im Jahresdurchschnitt nicht überschreiten.
7. Wird das Referenzportfolio umgeschichtet, wird der Sekundärmarkt für das Zertifikat während der gesamten Dauer des Rebalancings ausgesetzt. Zu einem bestimmten Zeitpunkt darf nur ein Rebalancing durchgeführt werden.
8. Eine allfällige Überschreitung der Anlagerichtlinien des Portfolios wird beim nächsten Rebalancing korrigiert.
9. Hebel-Positionen (Positionen, welche die Performance eines Bestandteils des Referenzportfolios nicht zu 100% abbilden) oder Short-Positionen (Leerverkaufspositionen) sind nicht zulässig.

Anlagerestriktionen

Ist die Marktliquidität für einen Produktbestandteil gering oder können Transaktionen aus technischen Gründen nicht abgewickelt werden, kann die Umsetzung der Anlageentscheide des Investmentmanagers durch den Emittenten mehrere Bankwerkstage in Anspruch nehmen. Allein aus diesen Gründen kann nicht garantiert werden, dass Anlageentscheide gleichentags umgesetzt werden.

Der Emittent behält sich das Recht vor, die Ausführung eines Kaufauftrags abzulehnen, falls der fragliche Bestandteil aus technischen oder sonstigen Gründen von Anlagerestriktionen betroffen ist. Ein Unternehmen kann Gegenstand von Anlagerestriktionen sein, wenn es ein Reputationsrisiko für den Emittenten darstellt oder dessen deontologischen Anforderungen nicht erfüllt (z. B. investiert der Emittent nicht in Unternehmen, die im Bereich «Streumunition» tätig sind).

Wird ein ausgewählter Bestandteil den vom Emittenten festgelegten Anlagerestriktionen nicht länger gerecht, muss der entsprechende Portfoliobestandteil beim nächsten Rebalancing ersetzt werden. Findet das Rebalancing nicht in nützlicher Frist statt, behält sich der Emittent das Recht vor, den Bestandteil nach eigenem Ermessen zu verkaufen.

Zusammensetzung des Zertifikats

Die aktuelle Zusammensetzung des Zertifikats ist auf der letzten Seite dieses Dokuments aufgeführt.

PRODUKTBEDINGUNGEN**Unvorhergesehene oder nicht vereinbarte Änderungen**

Alle unvorhergesehenen oder nicht vertraglich vereinbarten Änderungen der Produktbedingungen (z.B. bei Kapitalmassnahmen, die sich auf die Basiswerte beziehen, wie Splits, Nennwertrückzahlungen oder Wandlungen) werden auf www.bcv.ch/de/emission mitgeteilt.

Behandlung der Erträge

Während der Laufzeit des Zertifikats werden die Nettodividenden (abzüglich eventueller Steuern und Gebühren) in einer Cash-Position gutgeschrieben.

Ausführungs- und Börsengebühren

Werden Produktbestandteile an Handelsplätzen gekauft oder verkauft, an denen Ausführungs-, Börsen- oder sonstige mit dem Kauf oder Verkauf von Instrumenten verbundene Gebühren anfallen, wirken sich diese Gebühren auf die Performance des Zertifikats aus. Bei diesen Gebühren kann es sich zum Beispiel um Stempelabgaben, Finanztransaktionssteuern (FTT) oder andere zusätzliche Gebühren in Verbindung mit dem Kauf oder Verkauf der Produktbestandteile oder der Laufzeit des Portfolios handeln.

Rückzahlung des Tracker-Zertifikats

Der Rückzahlungsbetrag pro Zertifikat in der Referenzwährung des Zertifikats entspricht dem Wert des Zertifikats, der von der Berechnungsstelle nach ihrem Ermessen am Schlussbewertungsdatum oder am effektiven Kündigungsdatum festgelegt wird. Die Berechnungsstelle stützt sich auf den Wert des Referenzportfolios oder eines Vielfachen davon sowie auf die Summe der Werte aller Bestandteile des Referenzportfolios.

Liquiditätsrisiko zum Zeitpunkt der Rückzahlung

Sollte der Verkauf der Bestandteile des Zertifikats stark durch die Tagesliquidität beeinflusst werden, behält sich der Emittent das Recht vor, die Verkaufsaufträge über mehrere Tage gestaffelt auszuführen, um den Rückzahlungspreis des Tracker-Zertifikats nicht zu beeinträchtigen.

Kündigungsrecht des Emittenten

Der Emittent hat das Recht, jederzeit – frühestens aber 9 Monate nach dem Emissionsdatum – alle sich im Umlauf befindlichen Tracker-Zertifikate zu kündigen (nach 9 Monaten, fällt der Notional Value der sich im Umlauf befindlichen Zertifikate auf unter CHF 200'000, leitet der Emittent automatisch die Rückzahlung aller Zertifikate ein). Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat. In diesem Fall stimmt das Datum des Final Fixing für die Berechnung des Rückzahlungspreises mit dem effektiven Kündigungsdatum überein.

Sinkt der Preis des Produkts während dessen Laufzeit auf 25% des Emissionspreises oder tiefer, kann der Emittent die Tracker-Zertifikate ebenfalls ohne vorherige Mitteilung sofort kündigen. Das effektive Kündigungsdatum wird in diesem Fall so rasch wie möglich bekanntgegeben.

Kündigungsrecht der Anlegerinnen und Anleger

Die Anlegerinnen und Anleger haben die Möglichkeit, die von ihnen gehaltenen Tracker-Zertifikate entweder am Sekundärmarkt zu verkaufen oder zu kündigen, sofern der Emittent sein Kündigungsrecht nicht vorher ausgeübt hat. Die Anlegerinnen und Anleger können ihr Kündigungsrecht frühestens 9 Monate nach Emission des Produkts wahrnehmen, und zwar jeweils auf jeden letzten Dienstag eines Quartals.

Sie müssen der Berechnungsstelle die Kündigung mindestens 1 Monat vor dem effektiven Kündigungsdatum unter Einhaltung der nachstehend aufgeführten Kündigungsbedingungen mitteilen. Das Datum des Final Fixing für die Berechnung des Rückzahlungspreises entspricht sodann einem Zeitraum von bis zu 30 Handelstagen ab dem effektiven Kündigungsdatum. Aufgrund der Illiquidität einiger gehandelter Bestandteile kann nicht garantiert werden, dass die Final-Fixing-Frist eingehalten wird.

Kündigungsbedingungen für Anlegerinnen und Anleger

Die Anlegerinnen und Anleger müssen der Berechnungsstelle ihre Anweisungen mindestens einen Monat vor dem effektiven Kündigungsdatum mitteilen, um ihr Kündigungsrecht rechtsgültig wahrnehmen zu können, vorbehaltlich einer vorherigen Kündigung durch den Emittenten. Die Mitteilung kann per Post oder E-Mail an die unter «Kontakt Rücknahmen» aufgeführten Adressen erfolgen.

Die Depotbank der Anlegerin bzw. des Anlegers muss in ihrer Mitteilung an die Berechnungsstelle folgende Angaben machen:

- Name, Adresse und Clearing-Nummer
- Valorenummer des Tracker-Zertifikats
- Anzahl der betroffenen Tracker-Zertifikate
- Effektives Kündigungsdatum (frühestens einen Monat nach dem Eingang der Kündigungsmittteilung beim Emittenten)

Die Berechnungsstelle bestätigt der Depotbank der Anlegerin bzw. des Anlegers die Kündigung und teilt ihr insbesondere das effektive Kündigungsdatum mit.

SEKUNDÄRMARKT, KOTIERUNG, CLEARING**Kotierung, Marktsegment**

Die Kotierung wird am Hauptsegment der SIX Swiss Exchange beantragt und bis Börsenschluss am Vortag des Final Fixing aufrechterhalten.

Sekundärmarkt

Der Emittent sorgt an den Handelstagen der Six Swiss Exchange zwischen 9.15 und 17.15 Uhr für einen täglichen Sekundärmarkt. Die Differenz zwischen dem Kauf- und dem Verkaufspreis ist auf keinen Fall grösser als 3% (gewöhnlich 1%). Ein Betrag von mindestens CHF 50 000.– wird zum Kauf und zum Verkauf angeboten.

Der Emittent behält sich indes das Recht vor, unter anormalen Marktbedingungen und bei sonstigen nicht vorhersehbaren Ereignissen (z. B. Sistierung des Handels an einer Börse, an der ein Titel des Korbes kotiert ist) die Kotierung zu suspendieren.

Die Preise sind bei SIX Telekurs und Bloomberg verfügbar.

Clearing

SIX SIS AG

Verbriefung

Der Valor wird in Form eines Wertrechts geschaffen, das im Überweisungssystem der SIX SIS AG verbucht ist. Er wird somit nicht verbrieft. Der Druck bzw. die Lieferung individueller Portfoliobestandteile ist ausgeschlossen.

BESTEUERUNG

Allgemeines

Diese Angaben vermitteln lediglich einen allgemeinen Überblick über die möglichen Steuerfolgen dieses Produkts zum Emissionszeitpunkt. Änderungen der Steuergesetzgebung und -praxis sind jederzeit möglich und können sich auch rückwirkend auswirken.

Es obliegt dem Anleger, die steuerlichen Aspekte vor jedem Geschäftsabschluss mit seinem Steuerberater abzuklären.

Schweiz

Für natürliche Personen mit Steuerdomizil in der Schweiz, die diese Titel im Privatvermögen halten, stellen die beim Verkauf der Zertifikate erzielten Gewinne Kapitalgewinne dar, die zurzeit nicht als Einkommen versteuert werden müssen.

Die reinvestierten Nettoausschüttungen, einschliesslich Nettodividenden und -zinsen (nach Abzug von Steuern und allfälliger Gebühren) stellen ein steuerbares Einkommen dar.

Das Zertifikat unterliegt nicht der eidgenössischen Umsatzabgabe.

Das Zertifikat unterliegt nicht der Verrechnungssteuer.

US-Steuervorschriften

Die Erträge aus diesem Produkt, die im Sinne von Section 871(m) des Internal Revenue Code (US-Steuergesetz) als «Dividend Equivalent», sprich Dividendenersatzzahlung, gelten (oder einer US-Dividende gleichgestellt sind), können gemäss dem Qualified-Intermediary- und dem Foreign-Account-Tax-Compliant-Act-Abkommen (QI- und FATCA-Abkommen) quellensteuerpflichtig sein. Die BCV zieht die gemäss diesen Steuervorschriften fälligen Beträge ab. Aufgrund von Section 871(m) des Internal Revenue Code einbehaltene Beträge werden weder von der BCV noch von irgendwelchen Dritten zurückerstattet. Die Anlegerinnen und Anleger erhalten somit einen geringeren Ertrag, als sie ohne diesen Steuerabzug bezogen hätten.

RECHTLICHE HINWEISE

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Lausanne, Schweizer Recht

Produktdokumentation

Dieses Dokument, d. h. das Termsheet (endgültige Bedingungen), enthält die endgültigen Produktbedingungen.

Das Termsheet (endgültige Bedingungen) sowie der Basisprospekt für die Emission der Effekten und dessen allfälligen Nachträge («Basisprospekt») sind in englischer Sprache verfasst und bilden zusammen die gesamte Dokumentation für dieses Produkt («Produktdokumentation»). Folglich muss das Termsheet (endgültige Bedingungen) stets zusammen mit dem Basisprospekt und dessen allfälligen Nachträgen gelesen werden. Die im Termsheet (endgültige Bedingungen) verwendeten, aber dort nicht definierten Begriffe haben dieselbe Bedeutung, die sie im Basisprospekt haben.

Die Produktdokumentation kann kostenlos bei der BCV – 276 1598, CP 300, 1001 Lausanne, Schweiz oder per E-Mail an structures@bcv.ch angefordert werden. Die Produktdokumentation ist zudem auf www.bcv.ch/Emissionen verfügbar. Mitteilungen zu diesem Produkt gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie auf die im Basisprospekt beschriebene Weise kommuniziert werden. Im Übrigen werden allfällige Änderungen der Produktbedingungen stets auf www.bcv.ch/Emissionen veröffentlicht.

Wird der Basisprospekt durch eine neue Fassung ersetzt, muss das Termsheet (endgültige Bedingungen) zusammen mit der letzten gültigen Nachfolgeversion des Basisprospekts gelesen werden (jeweils ein «Nachfolge-Basisprospekt»), der entweder (i) auf den ursprünglichen Basisprospekt gefolgt ist, oder – falls bereits mehrere Nachfolge-Basisprospekte veröffentlicht wurden – mit dem zuletzt veröffentlichten Nachfolge-Basisprospekt. Der Begriff «Produktdokumentation» ist in diesem Sinne zu verstehen.

Der Emittent erlaubt jedem zur Erstellung eines entsprechenden Angebots zugelassenen Finanzintermediär bei einem öffentlichen Produktangebot den Basisprospekt (einschliesslich aller Nachfolge-Basisprospekte) zusammen mit dem Termsheet zu verwenden.

Investmentmanager

Der Investmentmanager ist weder Bevollmächtigter noch Vertreter oder Teilhaber der BCV. Die BCV ist ihrerseits weder Bevollmächtigte noch Vertreterin, Teilhaberin oder Bürgin des Investmentmanagers. Sie kann daher Dritten gegenüber nicht für die Handlungen des Investmentmanagers haftbar gemacht werden.

2. Gewinn- und Verlustpotenzial

Markterwartung	Mit dem Tracker-Zertifikat können die Anlegerinnen und Anleger von einem Wertanstieg der Bestandteile des Referenzportfolios profitieren.
Möglicher Gewinn	Während der Laufzeit des Produkts können die Inhaberinnen und Inhaber eines Tracker-Zertifikats einen Gewinn erzielen, wenn der Marktpreis des Zertifikats über seinem Kaufpreis liegt. Bei Fälligkeit des Tracker-Zertifikats (am Datum des Final Fixing) ist das Gewinnpotenzial mit demjenigen einer Investition in den Basiswert vergleichbar und hängt direkt von der Qualität der vom Investmentmanager getroffenen Anlageentscheide ab.
Möglicher Verlust	<p>Ein Verlust tritt ein, wenn das Produkt während seiner Laufzeit unter dem Kaufpreis verkauft bzw. am Datum des Final Fixing unter dem Kaufpreis zurückgezahlt wird.</p> <p>Wenn einer oder mehrere Produktbestandteile auf eine andere Währung als die Referenzwährung des Zertifikats lauten und der Investmentmanager keine vollständige Währungsabsicherung vorgenommen hat, kann ein Kursrückgang dieser Währung/en zu einer ungünstigen Wertentwicklung des Tracker-Zertifikats führen.</p> <p>Der Investmentmanager trägt die volle Verantwortung für die anfängliche Zusammensetzung des Referenzportfolios und das spätere Rebalancing. Der Emittent übernimmt keinerlei Verantwortung für die Auswirkungen dieser Entscheide auf den Wert des Tracker-Zertifikats oder für allfällige Verluste, die die Anlegerinnen und Anleger erleiden könnten.</p>

Szenarien

Performance in Referenzwährung des Zertifikats (nach Abzug der Produktgebühren)	Pro Zertifikat zurückbezahlter Betrag
25%	CHF 125.00
10%	CHF 110.00
0%	CHF 100.00
-5%	CHF 95.00
-10%	CHF 90.00
-25%	CHF 75.00

3. Bedeutende Risiken für den Anleger

Risikotoleranz	<p>Die Risiken sind mit denjenigen einer Direktinvestition in die Bestandteile des Referenzportfolios vergleichbar (Entwicklung der Börsenkurse, Produkthaltdauer, Kursvolatilität usw.).</p> <p>Die Risiken, die mit bestimmten Anlagen, insbesondere Derivaten, einhergehen, eignen sich nicht für alle Anlegerinnen und Anleger. Anlegerinnen und Anleger sollten ihr Risikoprofil abklären und sich vor jedem Geschäft über die damit verbundenen Risiken genau informieren, insbesondere anhand der SwissBanking-Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten». Diese ist in den Geschäftsstellen der BCV oder über www.bcv.ch/static/pdf/de/risques_particuliers.pdf erhältlich.</p>
Emittentenrisiko	<p>Der Anleger ist dem Ausfallrisiko des Emittenten ausgesetzt. Dieses kann zum Verlust des gesamten angelegten Betrages oder eines Teils davon führen.</p> <p>Der Wert der Anlagen hängt nicht nur von der Entwicklung des Basiswerts/der Basiswerte ab, sondern auch von der Solvenz des Emittenten, die sich während der Laufzeit des Produkts verändern kann.</p> <p>Das in diesem Dokument aufgeführte Rating des Emittenten ist das Rating zum Zeitpunkt der Emission; es kann sich während der Laufzeit des Produkts jederzeit ändern.</p>
Sekundärmarkt / Marktliquidität	Ist der Emittent unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen nicht in der Lage sich abzusichern oder ist die Absicherung erschwert, kann er den Spread zwischen Geld- und Briefkurs vorübergehend ausweiten, um sein wirtschaftliches Risiko zu verringern.

Marktrisiko	<p>Der Anleger setzt sich ausserdem den folgenden Risiken aus: Anpassung des Basiswerts, Inkonvertibilität, ausserordentliche Marktsituationen und Notstände, wie Suspendierung der Kotierung des Basiswerts, Handelseinschränkungen und andere Massnahmen, welche die Handelbarkeit des Basiswerts beschränken.</p> <p>Der Anleger unterliegt den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen der Märkte, an denen der Basiswert gehandelt wird, sowie den vom Emittenten aufgestellten und den auf den Emittenten anwendbaren Bedingungen. Das Eintreten solcher Ereignisse kann die in diesem Dokument aufgeführten Daten und anderen Bedingungen beeinflussen.</p>
Wechselkursrisiko	<p>Der Anleger, dessen Referenzwährung nicht mit der Basiswährung des Produkts identisch ist, muss sich über das Wechselkursrisiko im Klaren sein.</p>
Weitere Risiken	<p>Den Anlegerinnen und Anlegern wird geraten, sich im Basisprospekt über die weiteren potenziellen Risiken zu informieren.</p>
Anpassung	<p>Der Emittent behält sich das Recht vor, die Zusammensetzung des Tracker-Zertifikats bei besonderen, einen der Bestandteile des Referenzportfolios betreffenden Ereignissen – wie einer Fusion, einer Übernahme oder einer starken Einschränkung der Handelbarkeit (Aufzählung nicht abschliessend) – anzupassen. Die Anpassung erfolgt im Interesse der Anlegerinnen und Anleger sowie gemäss den Marktusancen.</p>

Wichtige Informationen

Allgemeine Angaben	<p>In der Vergangenheit erzielte Performances bieten keine Gewähr für die gegenwärtige oder künftige Entwicklung.</p> <p>Dieses Dokument hat rein informativen Charakter. Es stellt weder eine Finanzanalyse im Sinne der „Richtlinien zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse“ der Schweizerischen Bankiervereinigung noch ein Angebot, eine Aufforderung oder eine persönliche Empfehlung zum Kauf oder Verkauf spezifischer Produkte dar.</p> <p>Der Emittent ist nicht zum Kauf des Basiswerts / der Basiswerte verpflichtet.</p>
Zeichnungsfrist	<p>Während der Zeichnungsfrist gelten die Konditionen nur als Richtwerte und können noch geändert werden. Der Emittent ist in keiner Weise zur Emission dieses Anlageprodukts verpflichtet.</p>
Interessenkonflikte bei aktiv verwalteten Zertifikaten	<p>Zusätzlich zu den Vertriebsgebühren kann die BCV oder eine ihrer Unternehmenseinheiten (nachstehend «BCV -Gruppe») in Zusammenhang mit dieser Emission oder diesem Produkt Dritten eine einmalige oder wiederkehrende Vergütung zahlen bzw. von Dritten eine solche Vergütung erhalten. Alle Retrozessionen aus kollektiven Kapitalanlagen werden der Cash-Position zugeführt. Die BCV -Gruppe konnte den Inhalt dieser Publikation vor der Veröffentlichung für Transaktionen nutzen. Die BCV-Gruppe kann Beteiligungen oder Positionen, die mit den Bestandteilen dieses Produkts in Zusammenhang stehen, halten bzw. solche erwerben oder darüber verfügen. Zu Interessenkonflikten kann es auch beim Investmentmanager kommen, wenn er gleichzeitig Vertreter des Zertifikats und Vermögensverwalter oder Berater der Endkundinnen und -kunden ist.</p>
Verkaufsrestriktionen	<p>Für den Vertrieb dieses Dokuments und/oder den Verkauf dieses Produkts können Einschränkungen gelten (z.B. USA, US-Personen, UK, EU, Guernsey); sie sind nur unter Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen gestattet.</p>
Zeitpunkt der Veröffentlichung	<p>17.01.2023</p>

Kontakt

Verkaufsteam	Verkaufsteam strukturierte Produkte / Division Asset Management & Trading BCV
Telefon	044 202 75 77 Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Gespräche unter dieser Nummer aufgezeichnet werden können. Bei Ihrem Anruf gehen wir davon aus, dass Sie mit dieser Geschäftspraxis einverstanden sind.
Fax	021 212 13 61
Website / E-Mail	www.bcv.ch/invest / structures@bcv.ch
Postadresse	BCV / 276 - 1598 / CP 300 / 1001 Lausanne

Kontakt Rücknahmen

Postadresse	BCV, Support Produits Structurés et Emissions, 283-1404, CP 300, 1001 Lausanne, Suisse
E-Mail	spf@bcv.ch

4. Zusammensetzung des Korbs

Zusammensetzung des Korbs

Zusammensetzung des Korbs am 16.01.2023

Titel	ISIN	Referenz-börse	Wäh-rung	Gewi-chtung	Anzahl Titel
Alcon Inc	CH0432492467	SIX Swiss Ex	CHF	4,28%	0,0618
Kuehne + Nagel International AG	CH0025238863	SIX Swiss Ex	CHF	4,28%	0,01905
Chocoladefabriken Lindt & Spruengli AG	CH0010570767	SIX Swiss Ex	CHF	4,28%	0,00043
Roche Holding AG	CH0012032048	SIX Swiss Ex	CHF	4,28%	0,01453
SIG Group AG	CH0435377954	SIX Swiss Ex	CHF	4,28%	0,1921
Sika AG	CH0418792922	SIX Swiss Ex	CHF	4,28%	0,01678
Swissquote Group Holding SA	CH0010675863	SIX Swiss Ex	CHF	4,28%	0,02705
Swiss Re AG	CH0126881561	SIX Swiss Ex	CHF	4,28%	0,04619
Straumann Holding Ltd	CH1175448666	SIX Swiss Ex	CHF	4,28%	0,03475
Softwareone Holding AG	CH0496451508	SIX Swiss Ex	CHF	4,28%	0,29805
Tecan Group AG	CH0012100191	SIX Swiss Ex	CHF	4,28%	0,0107
Temenos Group AG	CH0012453913	SIX Swiss Ex	CHF	4,28%	0,06903
u-blox Holding AG	CH0033361673	SIX Swiss Ex	CHF	4,28%	0,04061
VAT Group AG	CH0311864901	SIX Swiss Ex	CHF	4,28%	0,01493
Cash-Position in CHF	CH0002748082		CHF	40,06%	40,05326

5. Rebalancingkosten

Portfoliobestandteil	Kosten in Basispunkten (Mindestgebühr pro Auftragskomponente in CHF)	
	Ohne E-Service	Via e-Service
Aktien, Fonds und andere Aktienbestandteile oder ETF	20 bp (min 100 CHF)	10 bp (min 50 CHF)